

(Name des Arztes)

(Datum)

(Anschrift des Arztes)

Augenfachärztliche Bescheinigung

Personalien

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Erbblindung

Liegt völlige Erbblindung vor? ja nein

wenn ja, seit wann?

Ursache:

Sonstige Begünstigte Personen

a) deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt

oder

b) bei denen durch Buchst. a) nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Buchst. a) gleichzuachten sind.

Liegen die Voraussetzungen zu a) oder b) vor? ja nein

Wenn ja, dann konkrete Angabe:

a) genaue Sehschärfe des besseren Auges:

b) Begründung unter Angabe von Art, Diagnose, Sehtest und evtl. Gesichtsfeldeinschränkung erforderlich (s. Erläuterungen im Anhang)

Seit wann besteht das Augenleiden?

Welche Behandlungsmaßnahmen wurden bisher durchgeführt?

Ist bei normalem Lauf der Dinge eine Besserung des Augenleidens zu erwarten?

nein ja

wenn ja, a) welche Behandlungsmaßnahmen werden vorgeschlagen?

b) wann ist eine Nachuntersuchung erforderlich?

Weitere Ausführungen des Arztes (falls erforderlich):

(Unterschrift des behandelnden Arztes)

(Stempel des behandelnden Arztes)

Richtlinien der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft

Eine der Herabsetzung der Sehschärfe auf 1/50 oder weniger vergleichbare Sehschädigung liegt vor:

1. Bei einer konzentrischen Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,033 (1/30) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.
2. Bei einer konzentrischen Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,05 (1/20) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 15° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.
- 2a. Bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,1 (1/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 7,5° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben.
3. Bei einer konzentrischen Einengung des Gesichtsfeldes, auch bei normaler Sehschärfe, wenn die Grenze der Gesichtsfeldinsel in keiner Richtung mehr als 5° vom Zentrum entfernt ist. Dabei bleiben Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt.
4. Bei großen Skotomen im zentralen Gesichtsfeldbereich, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und im 50°-Gesichtsfeld unterhalb des horizontalen Meridians mehr als die Hälfte ausgefallen ist.
5. Bei homonymen Hemianopien mit Verlust des zentralen Sehens beiderseits, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt.
6. Bei bitemporalen Hemianopien mit Verlust des zentralen Sehens beiderseits, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene binokulare Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt.
7. Diejenigen Sehschädigungen, die nach Ansicht des Untersuchers einer Sehschärfeherabsetzung auf 1/50 gleichkommen, die aber durch die vorstehenden Abgrenzungen nicht erfasst sind, müssen einer vom Land zu bestimmenden Gutachterstelle (z.B. den Landesaugenärzten) vorgestellt werden. Das gleiche gilt in allen Zweifelsfällen.

Der Beurteilung ist die Sehschärfe des besseren Auges und das binokulare Gesichtsfeld zugrunde zu legen. In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Gesichtsfeldes diejenige Isoptere maßgebend, die mit einem Prüfpunkt von 320 cd/m² (1.000 asb) Leuchtdichte und einem Durchmesser von 30 gewonnen worden ist (am Perimeter nach Goldmann entspricht dies Marke III/4).

Die Ausmessung bzw. Abschätzung des blinden Bereiches in der unteren Gesichtsfeldhälfte bei Punkt 4 soll auf dem Perimeterformular und nicht in der Perimeterkugel geschehen.